

# **BVGer D-4806/2025 vom 4. Juni 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4806\\_2025\\_d20250604](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4806_2025_d20250604)

FR: TAF D-4806/2025 du 4 juin 2025

IT: TAF D-4806/2025 del 4 giugno 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 4. Juni 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

D-4806/2025 Seite 4

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 72 i.V.m. Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil ohne Weiterungen zu fällen und nur summarisch zu begründen ist (Art. 72 i.V.m. Art. 111a Abs.1 und 2 AsylG).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid sowohl mit der fehlenden Glaubhaftigkeit als auch der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen.

Die Angaben der Beschwerdeführerin seien in Bezug auf das vorgebrachte Ereignis mit den Habashi (Mitnahme, Verletzungen, Vergewaltigung) äusserst rudimentär, stereotyp, von Wiederholungen geprägt und wenig substantiiert ausgefallen. Trotz mehrfacher Aufforderung zur ausführlicheren

D-4806/2025 Seite 5 Darlegung habe sie sich oft auf einen Satz oder wenige Sätze beschränkt. Die Vorbringen würden nicht auf Selbsterlebtes schliessen lassen. Ein Zusammenhang der auf einem USB-Stick dokumentierten Verletzungen mit dem Ereignis sei daher nicht glaubhaft, zumal sie auch anders entstanden sein könnten. Die Vorbringen seien zudem sehr widersprüchlich ausgefallen. So habe sie in der Anhörung einerseits geltend gemacht, die Habashi seien kurz nach dem Abendessen gekommen, als sie sich draussen im Hof aufgehalten und gearbeitet habe, während ihre Kinder bei ihrer Mutter gewesen seien und dort geschlafen hätten. Andererseits habe sie in der ergänzenden Anhörung erklärt, sie habe zusammen mit ihren Kindern im Haus geschlafen, als die Habashi ungefähr um Mitternacht oder etwas später gekommen seien und an ihre Tür geklopft hätten. Diese Leute seien in das Haus eingedrungen und hätten die Beschwerdeführerin mitgenommen, während die Kinder geschlafen hätten, wobei sie nicht gewusst habe, ob diese danach aufgewacht seien. Im Weiteren habe sie zunächst angegeben, den ganzen Weg zum Camp zu Fuss gelaufen zu sein, alsdann jedoch erklärt, sie sei dorthin gefahren worden. Auf die Widersprüche angesprochen, habe sie nur erklärt, durcheinander zu sein, weil sie viel erlebt habe, ohne die Unstimmigkeiten mit einer entsprechenden Antwort aufzulösen. Auch in verschiedenen weiteren Belangen würden die Aussagen nicht übereinstimmen. So habe sie den Zeitpunkt der Scheidung, die Dauer der Mitnahme durch die Habashi und des Aufenthalts in Äthiopien nach der angeblichen Vergewaltigung nicht übereinstimmend angegeben. Zudem habe sie die genaue Behandlung im Spital nicht beschreiben können, obwohl sie dort angeblich monatelang behandelt worden sei. Angesichts der gesamthaft ungläubhaften Vorbringen werde darauf nicht mehr im Detail eingegangen.

Insofern die Beschwerdeführerin Probleme mit den Habashi als Angehörige der somalischen Ethnie geltend mache, sei festzustellen, dass die Bevölkerung Äthiopiens aus rund achtzig verschiedenen Ethnien bestehe, wovon keine die absolute Mehrheit darstelle. Die grösste Gruppe bilde mit rund einem Drittel der Einwohner die Oromo, die vor allem sprachlich, nicht aber religiös eine Einheit bilden würden. Weitere grosse Ethnien seien die historisch bedeutsamen Amhara, die Somali und die Tigray. In verschiedenen Regionen des Landes gebe es ethnische oder vermeintlich ethnische Konflikte. Die grösseren Ethnien hätten alle ihr eigenes Territorium, was die Beschwerdeführerin explizit mit ihrer Angabe bestätigt habe, in ihrem Dorf würden ausschliesslich Angehörige der Ethnie der Somali beziehungsweise Angehörige ihres eigenen Clans leben. Deshalb sei sie innerhalb der Kernzone ihrer Angehörigen keiner ethnisch begründeten Verfolgung

D-4806/2025 Seite 6 ausgesetzt. Allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit könne demnach nicht auf eine begründete Furcht vor einer Verfolgung in ganz

Äthiopien im Sinne des Asylgesetzes geschlossen werden. Dies gelte umso mehr, als sich ihre Vorbringen als nicht glaubhaft erwiesen hätten. Folglich sei das Vorbringen nicht asylbeachtlich.

Die Beweismittel vermöchten an der Einschätzung nichts zu ändern, da die Umstände, unter denen die Beschwerdeführerin die Verletzungen angeblich erlitten habe, nicht geglaubt würden. Gleiches gelte für den Nachweis einer Verletzung am Arm der Tochter.

## **E. 5.2**

In der Beschwerde wurde demgegenüber in hauptsächlicher Wiederholung der bisherigen Angaben entgegnet, es sei für die Beschwerdeführerin nicht nachzuvollziehen, weshalb ihre Vorbringen nicht geglaubt würden. Sie verfüge über keine Bildung, bringe Zeitangaben durcheinander und kenne weder den äthiopischen noch einen anderen Kalender, was allfällige Widersprüche in ihren Schilderungen erklären könne. Sie sei einen Tag im Camp der Habashi festgehalten, misshandelt sowie vergewaltigt und dann ungefähr drei Tage im Krankenhaus behandelt worden. Alsdann sei sie für den Tod ihres Bruders verantwortlich gemacht und von ihrer Familie verstossen worden. Ihre Mutter habe sie zur Ausreise gedrängt. Aus Furcht um ihr Leben habe sie keine andere Wahl gehabt, als das Land zu verlassen, weshalb sie zwei Jahre nach dem tragischen Ereignis aus Angst vor Verfolgung aus Äthiopien ausgereist sei. Die Vergewaltigung stelle eine Schande für die Familie dar, weshalb sie auch nicht zu ihren Kindern zurückkehren könne.

## **E. 6.1**

Die Vorinstanz hat die Vorbringen der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung zutreffend als nicht glaubhaft und nicht asylrelevant qualifiziert, die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch folgerichtig abgelehnt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann mit den nachfolgenden Ergänzungen auf die entsprechenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung sowie auf E. 5.1 hiervor verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene führen insgesamt, wie zu sehen sein wird, zu keiner anderen Betrachtungsweise. Auf die Entgegnungen in der Beschwerde ist im Folgenden näher einzugehen.

### **E. 6.1.1**

Der Erklärungsversuch, die Aussagen der Beschwerdeführerin würden sich aufgrund ihrer fehlenden Bildung und Kalenderkenntnisse widersprechen, vermag nicht zu überzeugen, da die Wiedergabe eines – wie

D-4806/2025 Seite 7 von ihr behauptet – derart tragischen Vorfalls bei Selbsterlebtem kein besonderes Wissen und damit weder Schulbildung noch Kalenderkenntnisse erfordern. Die im Vergleich zu den Akten und den vorinstanzlichen Erwägungen behandelten Vorbringen wiederum offensichtlich unstimmmigen Angaben in der Beschwerde, beispielsweise einen Tag im Camp festgehalten, drei Tage im Spital behandelt worden und zwei Jahre nach dem Vorfall ausgereist zu sein (Beschwerde Ziff. I/a), lassen alsdann den Schluss auf eine absichtliche Demonstration ihres mutmasslichen Bildungsstandes und damit verbundenen Durcheinanderbringens von Zeitangaben zu, um ihren Erklärungsversuch zu untermauern, was nicht zu überzeugen vermag. Vielmehr bestätigt sie damit nicht nur die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen, sondern auch die Unglaubwürdigkeit ihrer Person. Die Vorinstanz hat die deutlichen Widersprüche, insbesondere im Kernvorbringen, detailliert und nachvollziehbar dargelegt. Um Wiederholungen zu

vermeiden kann darauf verwiesen werden (vi-Entscheid, Ziff. II/1; vgl. auch vorstehend E. 5.1). Aus der Beschwerde gehen somit bloss Gegenbehauptungen und keine rechtsgenügenden Angaben hervor, die die deutlichen Unstimmigkeiten aufzulösen vermöchten. Dem Vorbringen der Verschleppung, Verletzung und Vergewaltigung durch die Habashi kann nicht geglaubt werden. Die auf dem USB-Stick dokumentierten Verletzungen sind alsdann nicht ohne Weiteres auf das behauptete Ereignis zurückzuführen, weshalb die Beschwerdeführerin aus diesem Beweismittel – selbst bei Wahrunterstellung – nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Aus einer dokumentierten Verletzung am Arm ihrer Tochter ist weder auf eine Verfolgung der Beschwerdeführerin noch von ihrem weiblichen Kind in Äthiopien zu schliessen. Im Übrigen ist vorliegend auch nicht von einem unerträglichen psychischen Druck auszugehen, der ihr einen weiteren Verbleib im Heimatstaat unter menschenwürdigen Umständen objektiv betrachtet verunmöglicht hätte, zumal die Beschwerdeführerin neu geltend macht, nach dem angeblichen Vorfall noch weitere zwei Jahre in Äthiopien geblieben zu sein (Beschwerde, Ziff. II/a; vgl. zu einem unerträglichen psychischen Druck BVGE 2014/29 E. 4.3 f. und Urteil des BVGer statt vieler E-4161/2021 E. 6.2.2 vom 8. August 2024; CONSTANTIN HRUSCHKA in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 3 AsylG N. 9, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl. 2021, S. 190 f.). Aus einem für sie persönlich als Frau nicht möglicherweise schwierigen Lebens in Äthiopien ist jedenfalls keine Flüchtlingseigenschaft abzuleiten. Bei einer Gesamtwürdigung ist nicht von einer bisherigen und/oder in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit drohenden gezielten Verfolgung gegen die Beschwerdeführerin auszugehen.

D-4806/2025 Seite 8

## **E. 6.2**

Insgesamt wurden auf Beschwerdeebene keine Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht, welche die Einschätzung der Vorinstanz zu ändern vermöchten.

## **E. 6.3**

Aufgrund des Gesagten hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und ihr Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

## **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

## **E. 7.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt in der Schweiz insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder

D-4806/2025 Seite 9 Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

## **E. 8.2**

Das SEM wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung (Non-Refoulement) im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden kann. Die Rückkehr der Beschwerdeführerin in ihren Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus ihren Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie im Fall der Rückkehr nach Äthiopien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **E. 8.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme anzuordnen.

### **E. 8.3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht geht in konstanter Praxis von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen nach Äthiopien aus (vgl. Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 12.2, in Bestätigung von BVGE 2011/25 E. 8.3). Trotz der weiterhin herrschenden ethnischen Spannungen und Protestbewegungen ist die allgemeine Lage - mit Ausnahme einzelner Regionen - nicht generell durch Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Zivilbevölkerung allgemein als konkret gefährdet gelten würde (vgl. etwa Urteile des BVGer D-3995/2021 vom 20. März 2023 E. 8.4, D-5557/2019 vom 23. Februar 2023 E.

10.3.1. f.). Trotzdem sind die Lebensbedingungen in Äthiopien in vielen Regionen nach wie vor als prekär zu bezeichnen, weshalb zur Existenzsicherung – insbesondere von allein-stehenden Frauen – begünstigende Faktoren wie genügende finanzielle Mittel, berufliche Fähigkeiten und ein intaktes Beziehungsnetz erforderlich sind, um die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bestätigen zu können

D-4806/2025 Seite 10 (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.4 f., bestätigt im Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 12; vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-5974/2023 vom 14. Mai 2025 E. 5.3.2).

### **E. 8.3.2**

Vor dem Hintergrund der ungläubhaften Vorbringen muss von einer Verschleierung der konkreten Situation der Beschwerdeführerin in Äthio- pien beziehungsweise von (nachgeschobenen) Schutzbehauptungen, ins- besondere zu ihrem Beziehungsnetz, ausgegangen werden. Diese Ein- schätzung wird durch bestimmte Angaben in den Anhörungen bestätigt. Sie machte beispielsweise in der ergänzenden Anhörung unterschiedliche An- gaben zum Aufenthalt ihrer Geschwister (A44/19, F160), nachdem sie je- doch in der ersten Anhörung (noch) von einem breiten familiären Bezie- hungsnetz in Bakko, wo sie gelebt hat, berichtete, bestehend aus ihren drei Kindern, zwei Schwestern, drei Brüdern sowie ihrer Mutter und je vier On- keln und Tanten in Äthiopien und teilweise in Somalia (A26/17, F21 ff.). Das Vorbringen in der Beschwerde, ihre Mutter habe sie zur Ausreise gedrängt, ist als weitere Schutzbehauptung zu werten, nachdem sie in der Anhörung noch angegeben hat, sie habe wegen Problemen in ihrer Heimat «selber» weggehen wollen. Aus ihren Aussagen ist vielmehr auf die Sorge der Mut- ter um die Beschwerdeführerin zu schliessen (A26/17, F84 f., F95 f: «Dann hat meine Mutter gesagt: Ich schaue den Kindern, geh weg bevor sie dich töten»). Das Vorbringen in der Beschwerde, von ihrer Familie geächtet zu werden, kann ebenfalls nicht geglaubt werden. Aus den Akten geht ein in- taktes Beziehungsnetz der Beschwerdeführerin hervor, da sie mit ihrer Fa- milie über ihre Schwester und ihren Bruder in Kontakt steht (A26/17, F152, 154; A44/19, F13 ff., F26 ff.). Bei einer Gesamtbetrachtung ist davon aus- zugehen, die Beschwerdeführerin könne sich nach einer Rückkehr nach Äthiopien sowohl selbst um ihre drei Kinder kümmern, als auch nötigenfalls emotional, sozial und wirtschaftlich auf die Unterstützung der Mutter sowie der weiteren Familie zählen. Dies wird durch die Angaben in der Be- schwerde (Ziff. II/a), sich auch nach dem angeblichen Ereignis zwei wei- tere Jahre in Äthiopien aufgehalten zu haben, unterstrichen. Es finden sich im Weiteren keinerlei plausible Anhaltspunkte in den Akten oder ihren An- gaben, sie werde von den Dorfbewohnern, allesamt Angehörige ihres Clans beziehungsweise der somalischen Ethnie (A26/17, F66 ff., F118), bedrängt. Insgesamt sind vorliegend begünstigende Faktoren hinsichtlich allgemeiner spezifischer Risiken für Frauen in Äthiopien zu bejahen. Bei einer Rückkehr nach Äthiopien ist keine veränderte Situation des bisheri- gen sozialen und wirtschaftlichen Lebens der Beschwerdeführerin, die be- reits vor ihrer Ausreise als Hausfrau tätig war (A26/17, F149), zu erkennen. Der Wegweisungsvollzug ist aus den genannten Gründen zumutbar.

D-4806/2025 Seite 11 Aufgrund des Gesagten erübrigen sich Erwägungen zu den Beschwerde- vorbringen gegen einen Wegweisungsvollzug in Bezug auf die allgemeine Lage in Äthiopien in Verbindung mit der Beschwerdeführerin als angebli- ches Vergewaltigungsopfer.

### **E. 8.3.3**

Schliesslich ist die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auch im Lichte der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin zu bejahen. Sie gab zunächst bei der Vorinstanz an, ausser behandelten Allergien keine Krankheiten zu haben. Auf explizite Nachfrage ihrer Rechtsvertretung verneinte sie Depressionen und psychische Beschwerden (A26/17, F45, insbesondere F93 f.). Alsdann machte sie in der ergänzenden Anhörung schlechten Schlaf aufgrund ihrer Erinnerungen geltend und räumte aber ein, sich deswegen nicht in ärztliche Behandlung begeben zu haben (A44/19, F6 ff., F12). In der Beschwerde bringt sie neu vor, an einer Post-traumatischen Belastungsstörung (PTBS) zu leiden und räumt gleichzeitig ein, keinen Nachweis dafür erbringen zu können. Selbst bei Annahme des Vorliegens einer PTBS hat die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben (Beschwerde Ziff. II/b) weder Bemühungen für eine Behandlung unternommen noch möchte sie behandelt werden. Der Einwand, eine Behandlung sei aufgrund der Sprachbarriere in der Schweiz gar nicht erhältlich, ist angesichts der Möglichkeit, einen Dolmetscher beizuziehen, unzutreffend und entgegen ihrer Behauptung sind psychische Erkrankungen grundsätzlich auch in Äthiopien behandelbar (vgl. Urteil des BVerger D-5974/2023 vom 14. Mai 2025 E. 5.3.5, m.w.H). Unabhängig vom tatsächlichen Bestehen einer PTBS-Diagnose ist daraus kein Wegweisungsvollzugshindernis abzuleiten.

### **E. 8.3.4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

### **E. 8.4**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allfällig notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Die (bloss behauptete) unmögliche Passausstellung bei der äthiopischen Botschaft in Genf aufgrund «technischer Überarbeitungen» vermag daran nichts zu ändern (Beschwerde, Ziff. II/b), zumal nicht ohne Weiteres von andauernden technischen Problemen auszugehen ist und es zudem ausser in Genf auch noch andere offizielle Vertretungen Äthiopiens gibt, an die sich die Beschwerdeführerin dafür wenden kann.

D-4806/2025 Seite 12

### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

### **E. 8.6**

Aufgrund des Gesagten liegt – entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin (Beschwerde Ziff. II/b) – weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Vorinstanz noch eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung vor. Das implizite Rechtsbegehren, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, ist abzuweisen.

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10.1**

Die Beschwerde hat sich als von vornherein aussichtslos erwiesen, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes – unabhängig von ihrer Bedürftigkeit – abzuweisen sind.

#### **E. 10.2**

Mit vorliegendem Direktentscheid ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

Als Folge der Abweisung der Beschwerde sind die Kosten des Verfahrens somit der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-4806/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.